

Ausnahmeregelung „Konto für nicht verbandlich organisierte Selbsthilfegruppen“ gilt ab sofort

Selbsthilfegruppen müssen weiterhin eines nur für die Zwecke der Selbsthilfegruppe gesondertes Konto bei der Antragstellung benennen.

Dabei benennen nicht verbandlich organisierte Gruppen grundsätzlich ein von einem Gruppenmitglied für die Gruppe eingerichtetes Treuhandkonto oder ein Konto, das für die Gruppe als Gesellschaft bürgerlichen Rechts eingerichtet wurde.

Ab sofort soll hierfür allerdings folgende Ausnahmeregelung von den Krankenkassen unbürokratisch umgesetzt werden:

Wenn rechtlich selbständige, nicht verbandlich organisierte Selbsthilfegruppen kein eigenständiges Konto bei einer Bank erhalten, können Krankenkassen alternativ ein Unterkonto eines Girokontos, ein Sparkonto oder ein von einem Treuhänder eingerichtetes Konto akzeptieren.

Dabei gilt, dass:

- a) ein Verfügungsberechtigter für das Konto benannt wird, der verpflichtet ist sicherzustellen, dass die Fördermittel nur für die Zwecke der Gruppe verwendet werden (wie bisher) und
- b) der Antrag auf Fördermittel von zwei Mitgliedern der Selbsthilfegruppe unterzeichnet wird und
- c) die Selbsthilfegruppe in voller Höhe über die Fördermittel verfügen kann.

Da Banken keine schriftlichen Bestätigungen herausgeben werden, dass sie keine eigenständigen Konten für Gruppen einrichten, ist die Aussage der Gruppe maßgeblich.

Zu a) Auf eine alternative Regelung, dass zwei Verfügungsberechtigte für das Konto zu verlangen sind, wird verzichtet, da bei Giro-Unterkonten der zweite Verfügungsberechtigte auch Zugriff auf das Hauptkonto hätte. Dies ist zumindest bei einigen Banken der Fall und würde ggf. weitere Rückfragen und Verwaltungsaufwand produzieren.

Zu b) Eine Regelung, dass zwei Gruppenmitglieder den Antrag unterzeichnen und damit Kenntnis haben, dass ein Antrag auf Fördermittel gestellt worden ist, ist sinnvoll. Diese Regelung stärkt die Transparenz in der Gruppe, wenn die Auszahlung auf ein privates Girokonto erfolgt.

Zu c) Die Regelung gilt analog derjenigen für die rechtlich unselbständigen Gruppen von Bundes-, Landes- oder Regionalverbänden der Selbsthilfe. Wichtig ist, dass sichergestellt ist, dass die Gruppe über die volle Höhe der Fördermittel verfügen kann.

Die Krankenkassen wurden in einem eigenen Rundschreiben vom Spitzenverband Bund über die Ausnahmeregelung informiert.

Die Kontenregelung für die verbandlich organisierten Gruppen bleibt bestehen:

Selbsthilfegruppen, die unselbständige Untergliederungen von rechtsfähigen Bundes-, Landes- oder Regionalverbänden sind, benennen ein (Unter-) Konto des Gesamtvereins, dessen Gliederung sie sind, das für die jeweilige Untergliederung angelegt wurde und über das sie in voller Höhe verfügen kann.